

George Nedungatt

Synodalität in den katholischen Ostkirchen nach dem neuen Kodex des Kanonischen Rechts

Angesichts der Tatsache, daß die Demokratie Werte verkörpert, die von der heutigen Gesellschaft für sehr wichtig gehalten werden, ist die Frage erlaubt: Ist der neue Kodex des Kanonischen Rechts der Ostkirchen (CCEO)¹ demokratisch? Die Antwort mag «ja» oder «nein» oder beides lauten, je nachdem, wie man Demokratie versteht. Aus Bereichen wie Politik oder Zivilrecht entlehene Begriffe können nicht unter allen Umständen im gleichen Sinne auf die Ekklesiologie oder das Kanonische Recht übertragen werden. Wenn Demokratie allgemeines Wahlrecht, parlamentarische Repräsentation und die Wahl der Regierung durch eine Stimmenmehrheit bedeutet, dann kann der neue Kodex der Ostkirchen nicht als demokratisch bezeichnet werden. Diese Elemente stellen jedoch

nur das Handwerkszeug für die Demokratie dar, deren Ziel in der grundlegenden Mitbestimmung und Gewaltenteilung zugunsten des Gemeinwohles besteht. Dieses Ziel und dieser Zweck von Demokratie werden zu einem guten Teil durch das östliche Synodalitätsprinzip gewährleistet. Es lohnt sich, dieses Prinzip in modernen Zusammenhängen etwas eingehender zu betrachten.

In der westlichen Welt wird der Begriff Hierarchie seit einiger Zeit mit der Kirchenmonarchie assoziiert, die der Demokratie diametral entgegengesetzt ist. Im Osten stellt die Synodalität eine Synthese zwischen monarchischen und demokratischen Prinzipien in Form eines Gleichgewichts her, das die Schäden und Schwächen vermeidet, die beiden Regierungsformen eigen sind, wenn sie ins Extrem geführt oder isoliert betrachtet werden. So verstanden ist die ostkirchliche Synodalität eine glückliche kirchliche Eheschließung zwischen Monarchie und Demokratie². Das bedeutet aber nicht, daß die ostkirchliche Hierarchie vollkommen synodal durchstrukturiert wäre: Auch in den Ostkirchen gibt es monarchische Kirchenstrukturen, in denen – um bei der Metapher zu bleiben – die Monarchie zölibatär lebt, unberührt von der Demokratie. Der neue Kodex sollte nicht nur einem Vergleich mit seinem lateinischen Gegenstück (CIC) unterzogen werden, sondern es müssen auch die Quellen der östlichen synodalen Tradition untersucht werden, die ihm zugrundeliegen. Die synodale Struktur ist nach Ansicht der orientalischen Theologie sowohl das Erfordernis der Gemeinschaft als auch den Ausdruck der Einheit der Kirche und der Kirchen³. Und zu den Meilensteinen der antiken kanonistischen Tradition der Ostkirchen gehören:⁴ Kanon 34 des Apostelkonzils, Konzil von Nicäa I (325), Kanon 4; Synode von Antiochien (341), Kanon 9; Konzil von Konstantinopel I (381), Kanones 2, 6; Konzil von Chalcedon (451), Kanones 9, 19; etc.⁵ Obwohl er wie das Aposteldekret selbst zu den apokryphen Schriften gezählt wird, hat der 34. Kanon des Aposteldekrets die gesamte orientalische Tradition wie ein Fixstern geleitet.

Der grundlegende Unterschied zwischen dem östlichen und dem westlichen Kodex des Kanonischen Rechts liegt in ihrem jeweiligen ekklesiologischen Selbstverständnis. Die römisch-katholische oder westliche Ekklesiologie (als

Erbin der mittelalterlichen Dialektik zwischen *imperium* und *sacerdotium*, den zwei parallelen und universalen Gewalten von weltlichem Herrscher und Papst) ist zweigleisig strukturiert und sieht die hierarchische Einheit der Kirche auf zwei Ebenen: auf der Ebene der *universalen Kirche* und der Person des Papstes und auf der Ebene der Diözese (der *partikularen Kirchen*) in der Person des Diözesanbischofs. Wenn wir unsere Aufmerksamkeit für einen Augenblick von den ökumenischen Konzilien abwenden, die immerhin nur seltene Ereignisse in der juristischen Entwicklung der Kirche darstellen, erkennen wir, daß dieses westliche Modell auf beiden Ebenen monarchisch⁶ ist: alle Gewalten — Legislative, Exekutive oder Administrative und Jurisdiktion — sind in der Person des Papstes (CIC can. 331) oder des Bischofs vereinigt (CIC can. 391).

Die östliche katholische Ekklesiologie postuliert eine dreiteilige Struktur, die um eine zusätzliche Ebene zwischen den beiden bereits beschriebenen erweitert ist⁷. Diese Struktur wird im CCEO mit seiner Einteilung in dreißig Kapitel nicht deutlich. Das Besondere an dieser Zwischenebene ist, daß sie, anders als die beiden anderen, nicht monarchisch verfaßt ist. Statt dessen hat sie synodalen Charakter. Nach Auffassung der östlichen orthodoxen Ekklesiologie ist die höchste Autorität nicht monarchisch, sondern synodal.

Der folgende tabellarische Vergleich soll dazu dienen, die Ähnlichkeiten und Unterschiede in der hierarchischen Struktur deutlich zu machen, die von den drei Kirchenverfassungen, der orthodoxen Kirche (A), der katholischen Ostkirche (B) und der westlichen katholischen Kirche (C) postuliert werden:

Ebene	Orthodox A	Ostkath. B	Westkath. C
1. Gesamtkirche	synodal	monarchisch	monarchisch
2. Zwischenebene	synodal	synodal	—
3. Eparchial- oder Diözesanebene	monarchisch	monarchisch	monarchisch

In dieser recht formalen und abstrakten Übersicht erweist sich als das am wenigsten monarchische (oder am meisten «demokratische») Modell A, das somit den stärksten Gegensatz zu C (1,3) bildet, während B zwischen den beiden liegt. Da wir uns in diesem Artikel ausschließlich mit dem letzten Modell (B) beschäftigen wollen, werden wir in einem ersten Teil unserer Untersuchung die Zwischenebene (2) detailliert betrachten, auf der die Kirchenleitung streng nach synodalen Prinzipien organisiert ist. Anschließend werden wir in einem zweiten Teil mit Hilfe von Vergleichen und Ergänzungen ei-

nen kurzen Blick auf die beiden monarchischen Strukturen (1 und 3) werfen, in denen Elemente der Befragung und Mitbestimmung der Basis jedoch auch nicht völlig fehlen.

Um die Synodalität in den katholischen Ostkirchen zu verstehen, müssen wir zunächst die kirchliche Hierarchie betrachten, wie sie im neuen Kodex dargestellt wird, der gemäß Kanon 174 folgende vier Kategorien von Kirchen *sui iuris*⁸ ins Auge faßt:

- 1) Die Patriarchalkirche (CCEO, cann. 55–150)
- 2) Die größere erzbischöfliche Kirche (CCEO, cann. 151–154)

3) Die Metropolitankirche *sui iuris* (CCEO, cann. 155–173)

4) «Sonstige» Kirchen (CCEO, cann. 174–176)⁹.

Diese Vierteilung steht außerdem aus kirchenrechtlicher Perspektive für vier Kategorien von Kirchen auf einer absteigenden Skala der kirchlichen Autonomie. Auf jeder Stufe nimmt ein einzelner Hierarch die führende Position ein: a) der Patriarch, b) der Erzbischof, c) der Metropolitan, d) der Bischof oder Exarch oder Apostolischer Vikar, etc., der einer Diözese, einem Exarchat etc., vorsteht, die nicht zu einer der drei vorangehenden Kirchentypen gehören. Jeder dieser Hierarchen verkörpert und symbolisiert jeweils die Einheit der Kirche, die er von Rechts wegen repräsentiert (*personam gerit*).

Teil I: Synodale Strukturen

1. Erste Stufe: Patriarchalkirchen

In der juristischen Terminologie wird der Begriff «patriarchal» nicht automatisch mit den finsternen Konnotationen assoziiert, mit denen er in der feministischen Literatur («patriarchale Kultur») verbunden ist. Der Patriarch einer katholischen Ostkirche kann nicht über die Gesamtheit der Macht in seiner Kirche verfügen. Allgemein gesagt, obliegt ihm nach dem CCEO nur eine der drei Gewalten — die Exekutive, nicht aber die Legislative oder die Judikative. Er kann seine Befugnisse in vielen Fällen nur dann ausüben, wenn er vorher die Zustimmung oder den Rat einer Synode und/oder des Apostolischen Stuhls eingeholt hat. Kritiker haben diese Gewaltenteilung in der patriarchalen Kirche unterschiedlich bewertet. Eine Extremposition besteht in dem Vorwurf, die Stellung des Patriarchen sei auf einen mit einem lateinischen Erzbischof vergleichbaren niedrigen Status reduziert worden. Das andere Extrem vertritt die Ansicht, er sei zu einer Art Juniorpapst erhoben worden. Diese konträren Meinungen können als Zeichen dafür gelten, daß der neue Kodex die richtige Ausgewogenheit getroffen hat¹¹.

Die im neuen Kodex postulierte Reduzierung der Vollmacht des Patriarchen zugunsten der Synoden wird von denen als ein Schritt in Richtung «Demokratie» begrüßt werden, die das mittelalterliche patriarchalische Modell als zu absolutistisch («pharaonisch») empfinden. Im

Mittelalter waren in einigen östlichen Kirchen die Machtbefugnisse in der Person des Patriarchen gebündelt, der das kirchliche und weltliche Oberhaupt einer christlichen Minderheit war, die in den meisten Fällen in einer feindlichen Umgebung lebte. Viele der alten synodalen Befugnisse wurden nach und nach auf den Patriarchen übertragen, und die Synode wurde praktisch unbedeutend. Der CCEO unterstützt in seiner Gesetzgebung solche unnormalen Zustände nicht, sondern stellt die alte synodale Struktur wieder her und bringt sie im Licht der Ekklesiologie des II. Vatikanums auf den neuesten Stand. In vielerlei Hinsicht erweist sich diese Entwicklung auch für die moderne demokratische Überzeugung als annehmbar¹². Gehen wir nun näher auf einige Details der im CCEO beschriebenen Gewaltenteilung ein.

Die legislative Gewalt obliegt ausschließlich der Episkopalen Synode der Patriarchalkirche¹³, die sich aus allen Bischöfen dieser Kirche zusammensetzt (CCEO can. 102) und ihre gemeinsame Verantwortung repräsentiert. Anders als der Papst, der Gesetze *motu proprio*, vollkommen eigenständig, erlassen kann, ist der Patriarch für sich allein genommen kein Gesetzgeber. Dieses Recht kommt ihm nur als Mitglied der Episkopalen Synode zu, der er als gesetzlicher Präsident vorsteht. Um es mit einem Vergleich zu verdeutlichen, können wir sagen, daß die Episkopale Synode in gewisser Hinsicht dem Parlament einer konstitutionellen Monarchie gleicht. Sie übt ihre legislative Gewalt innerhalb der Grenzen des Gewohnheitsrechts aus, das die Rechtsgrundlage für alle orientalischen Kirchen oder für die Gesamtkirche bildet (CCEO ca. 1493 § 1). Die Verbindlichkeit seiner Gesetze ist auf das Territorium der jeweiligen Patriarchatskirche begrenzt, es sei denn, sie sind vom Heiligen Stuhl genehmigt worden oder sie gehören zum liturgischen Recht. Alle von der Episkopalen Synode erlassenen Gesetze müssen dem Papst zur Einsichtnahme vorgelegt, jedoch nicht von ihm genehmigt werden (CCEO can. 111 § 3), es sei denn sie betreffen liturgische Reformen. In diesem Fall müssen sowohl die Gesetze als auch die liturgischen Texte dem Heiligen Stuhl zu einer Vorabüberprüfung unterbreitet werden (CCEO can. 657 § 1). Während die Lehrautorität der lateinischen Bischöfe als Episkopale Konferenz umstritten ist, ist die lehramtliche Autorität der Episkopalen Synode

der Patriarchalkirchen (sowie der Versammlungen der Hierarchen der Metropolitankirchen *sui iuris*, s. u.) eindeutig festgelegt.

Die Episkopale Synode verfügt des weiteren über *judikative* Gewalt, die auf direktem oder indirektem Wege ausgeübt werden kann. Die Synode selbst bildet die höchste juristische Instanz der Patriarchalkirche. Sie bestimmt ein aus drei Bischöfen bestehendes Tribunal mit der Vollmacht, über alle Fälle zu verhandeln, einschließlich derer, in denen in strittigen Verfahren gegen Bischöfe oder Eparchien der Patriarchalkirche ermittelt wird. Beschwerde gegen dieses Tribunal ist bei der Synode selbst (CCEO can. 1062) als einem Hohen Gericht einzulegen. Ein Beispiel: Ein Gemeindegeistlicher soll von seinem Bischof versetzt werden. Fühlt er sich dadurch ungerecht behandelt (vgl. CCEO cann. 1397-1400), so hat er die Möglichkeit, die Rechtskräftigkeit dieser Versetzung vor dem oben erwähnten Tribunal anzufechten. In der lateinischen Kirche, in der es keine wirkliche Autoritätsinstanz zwischen der Ebene des Episkopats und dem Papst gibt, würde ein solcher Rechtsstreit gegen den eigenen Bischof nach Rom getragen und vor der Römischen Rota verhandelt werden (CIC can. 1405 § 3 1°; Pastor Bonus, 129). In einer Patriarchalkirche kann der gleiche Fall (falls er nicht auf behördlichem Wege durch den Metropoliten oder den Patriarchen geklärt wird), vor Ort vor Gericht gebracht werden, Nachforschungen können leichter angestellt werden, und das Urteil kann schneller und mit größerer Effizienz gesprochen werden. Diese Erleichterungen mögen als Nebeneffekt einen Anstieg der Zahl der lokalen Prozesse nach sich ziehen. Aber darin besteht der Preis, den wir als Menschen bezahlen müssen, wenn wir die Vorteile des Rechtswesens in Anspruch nehmen wollen. Die Alternative bestünde in einem Frieden ohne Gerechtigkeit, weil die Menschen ihre Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Unwissen oder Verzweiflung nicht vor Gericht tragen können oder wollen.

Die Patriarchalkirche ist juristisch gesehen selbständig, so daß Klagen vor der zweiten oder dritten Instanz auch vom patriarchalen Tribunal verhandelt werden können, wobei die Richter nach einem Rotationssystem ausgetauscht werden (CCEO can. 1063 § 3). Somit ergibt sich zum Beispiel nicht die Notwendigkeit, Eheprozesse nach Rom weiterzuleiten, wenn es sich

nicht gerade um ein Annullierungsgesuch wegen Nichtvollzugs der Ehe handelt (CCEO can. 862). Diese Unabhängigkeit ist nichts anderes als die Realisierung der konziliaren Erklärung, daß «die Patriarchen mit den Synoden die Oberbehörde für alle Angelegenheiten des Patriarchates bilden» (OE 9). Diese Bestimmung bestreitet jedoch keineswegs die vorrangige Rolle des Heiligen Stuhls, an den man sich mit einer Beschwerde oder einem Unterstützungsgesuch jederzeit in jedem Stadium der Verhandlung wenden kann (CCEO can. 1059). Der Römische Primat weist eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Obersten Gerichtshof eines demokratischen Staates auf. Jede Klage gegen den Patriarchen selbst oder eine Strafsache gegen einen Bischof muß vor den Papst gebracht (can. 1060) und kann nicht von der Bischofssynode verhandelt werden, wie es in der alten orientalischen Tradition der Fall war. Diese Vorkehrung ist eine Modernisierung, kein Verrat an der Tradition: Sie sollte interne hierarchische Spaltungen innerhalb einer Patriarchalkirche verhindern und zur Ehre der Hierarchen beitragen¹⁴. Der Apostolische Stuhl in Rom überwacht außerdem das Gerichtswesen in allen östlichen katholischen Kirchen, wie auch in der lateinischen Kirche, durch die *Signatura Apostolica*¹⁵.

Während die legislative und die judikative Gewalt von der Episkopalen Synode verwaltet werden, liegt die exekutive oder administrative Gewalt meistens in der Hand des Patriarchen (CCEO can. 110 § 4). Er wird von der Synode auf Lebenszeit gewählt (CCEO can. 63). Er verfügt über ausgedehnte administrative Befugnisse. Während der CIC die Einrichtung neuer Diözesen (CCEO can. 373) und die Ernennung von Bischöfen (CCEO can. 377 § 1) nur dem Papst vorbehält, fallen diese und sogar noch weitaus wichtigere Fragen, wie die Einrichtung von Kirchenprovinzen und die Ernennung und Versetzung von Metropoliten gemäß dem CCEO (CCEO cann. 85, 86) in den Entscheidungsbereich des Patriarchen. Hier der vollständige Text von Kanon 85:

«§ 1. Der Patriarch kann Kirchenprovinzen und Eparchien einrichten, ihre Grenzen verändern, sie zusammenschließen, teilen oder auflösen, ihren hierarchischen Status verändern und den Bischofssitz verlegen, sofern schwerwiegende Gründe dafür vorliegen und nachdem er sowohl die Zustimmung der Synode eingeholt

als auch den Apostolischen Stuhl in Rom konsultiert hat.

§ 2. Unter der Voraussetzung, daß die Episkopale Synode der Patriarchalkirche ihre Genehmigung erteilt, ist der Patriarch befugt:

1° einem eparchialen Bischof einen Koadjutor oder einen Auxiliarbischof zur Seite zu stellen, unter Beachtung der Kanones 181 § 1, 182–187 und 212.

2° einen Metropolitanen oder einen Eparchen oder einen Titularbischof auf einen anderen Metropolitan-, Eparchial- oder Titularsitz zu versetzen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt; im Falle der Verweigerung des zu Versetzenden obliegt der Episkopalen Synode die Lösung oder die Weiterleitung der Angelegenheit an den Römischen Pontifex.

§ 3. Unter der Voraussetzung, daß die ständige Synode ihre Genehmigung erteilt, kann der Patriarch Exarchien einrichten, verändern oder auflösen.

§ 4. Der Patriarch ist gehalten, den Apostolischen Stuhl von diesen Entscheidungen umgehend in Kenntnis zu setzen.»

Der Heilige Stuhl in Rom muß vor der Ausführung des synodalen Beschlusses, Eparchien oder Provinzen einzurichten, zu verändern oder aufzulösen, konsultiert werden. Im Grunde müssen ihm alle wichtigen Entscheidungen mitgeteilt werden. Neue Bischöfe für Bischofssitze innerhalb der territorialen Grenzen der Patriarchalkirche¹⁶ werden von der Episkopalen Synode aus einer Kandidatenliste gewählt, die von der Synode gebilligt und bereits vorher vom Papst genehmigt worden ist (CCEO cann. 182, 183); Bischöfe, die für Bischofssitze außerhalb des Territoriums der jeweiligen Kirche bestimmt sind, werden vom Vatikan direkt ernannt, jedoch kann die Synode in diesem Fall eine Liste mit drei Kandidatenvorschlägen einreichen (CCEO can. 149). In dem oben zitierten Kanon 85 § 3 wird eine weitere Synode unter der Bezeichnung «ständige Synode» erwähnt, auf deren Erklärung wir später zurückkommen werden.

Ich will drei weitere Beispiele anführen, die verschiedene Abstufungen hinsichtlich der Verteilung von Autorität und Verantwortung illustrieren: die Gründung oder Leitung 1) eines intereparchialen Priesterseminars, 2) einer katholischen Universität, 3) einer kirchlichen Universität. Im ersten Fall muß der Patriarch die Zustimmung der Episkopalen Synode einholen (CCEO

can. 334); im zweiten Fall muß er darüber hinaus den Heiligen Stuhl in Rom konsultieren (can. 642); im dritten Fall schließlich muß er mit dem Heiligen Stuhl zusammenarbeiten («*una cum Sede Apostolica*») (CCEO can. 649). In den Fällen, in denen der Patriarch nicht eigenständig oder *motu proprio* handeln kann, sondern die Zustimmung der Episkopalen Synode benötigt, kann der Synode Anteil an der administrativen Gewalt des Patriarchen, der «die höchste administrative Autorität» in seiner Kirche darstellt, bescheinigt werden (CCEO cann. 542, 649).

Bei bestimmten Anlässen bildet jedoch auch die Synode selbst die zuständige Autorität für administrative Fragen, wie zum Beispiel bei der Beschließung eines Planes über die Ausbildung des Klerus (CCEO can. 330) oder von katechetischen Richtlinien oder Katechismen, die in der ganzen Patriarchalkirche verwendet werden sollen (CCEO can. 621). Diese administrativen Vollzüge, die vollständig und direkt synodal sind, können von der Basis initiiert werden, während die Initiative für die Aufgaben der anderen Art normalerweise eher vom Patriarchen selbst ausgeht. Im Falle eines Versäumnisses seinerseits kann er zum Handeln veranlaßt werden, wenn sich ein Drittel der Synodenmitglieder zusammenschließt und die Einberufung der Synode verlangt (CCEO can. 106 § 1 3°).

Aufgrund der Tatsache, daß der Episkopalen Synode alle Bischöfe angehören, sind häufige Versammlungen natürlich sehr aufwendig. Der Patriarch beruft die Synode normalerweise nur dann ein, wenn die Notwendigkeit dafür besteht (CCEO can. 103). Gewöhnliche Verwaltungsangelegenheiten und dringende Fragen können jedoch nicht auf diese teuren und seltenen Versammlungen warten. Um die Abwicklung solcher aktueller Fälle beschleunigen zu können, stellt das Gesetz ein weiteres Organ zur Verfügung, das als «ständige Synode» bezeichnet wird¹⁷. Diese bildet eine kleinere Bischofskonferenz und ist Teil der patriarchalen Kurie. Sie besteht insgesamt aus fünf Bischöfen, den Patriarchen eingeschlossen, der auch hier den Vorsitz führt; drei der Bischöfe werden von der Episkopalen Synode gewählt (CCEO cann. 114–120). Damit ist die ständige Synode eine repräsentative Einrichtung: Sie repräsentiert die größere Episkopale Synode und durch sie die gesamte Patriarchalkirche. Die notwendige Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen den mo-

narchischen und den demokratischen Prinzipien ist somit gewährleistet. Der Patriarch benötigt die Zustimmung der Ständigen Synode zur Ausführung gewisser administrativer Handlungen, wie zum Beispiel zur Einberufung der Episkopalen Synode (CCEO can. 106 § 1 2°) oder zur Annahme des Rücktrittsgesuchs eines Bischofs (CCEO can. 210 § 3). Außerdem muß er den Rat der Ständigen Synode bei der authentischen Interpretation von Gesetzen einholen, die von der Episkopalen Synode erlassen wurden, eine Interpretation, die maßgeblich sein wird, bis die nächste Synode zusammentritt, die dann das Recht hat, die Interpretation zu bestätigen oder zu widerrufen. Der Patriarch ist in rund 25 Fällen auf die Zustimmung und in weiteren 15 auf die Meinung oder den Rat der Ständigen Synode angewiesen.

Einige administrative Aufgaben von geringerer Bedeutung liegen in der Hand des Patriarchen selbst, der sich in diesen Fällen an keine der beiden erwähnten Synoden wenden muß: zum Beispiel, um eine Dispens von Gelübden auszusprechen, die über den Autoritätsbereich eines Bischofs hinausgeht (CCEO can. 767), oder um den Rekurs eines Mönches oder einer Nonne gegen seine oder ihre Entlassung anzuhören (CCEO can. 501 § 3, 553).

So funktioniert also die Gewaltenteilung, wie sie vom CCEO für die Patriarchalkirchen verfügt worden ist. Diese Kirchen besitzen demnach ein beträchtliches Maß an Autonomie gegenüber der zentralen oder höchsten Autorität des Heiligen Stuhls in Rom. Im scharfen Gegensatz zu den regionalen oder nationalen Teilkirchen der lateinischen Kirche, denen Bischofskonferenzen vorstehen, die selbst nur sehr geringe Befugnisse hinsichtlich ihrer Selbstbestimmung besitzen, sind die Patriarchalkirchen mit dem höchsten Grad kirchlicher Autonomie ausgestattet, weil sie über verschiedene legislative, judikative und administrative Organe verfügen.

Die Befugnisse, die einer Patriarchalkirche innerhalb der Katholischen Kirchengemeinschaft zukommen, können mit denen einer autokephalen orthodoxen Kirche verglichen werden¹⁸. Der Hauptunterschied zwischen patriarchaler und orthodoxer Kirche besteht jedoch darin, daß die Orthodoxen nur das Ökumenische Konzil als höchste Autorität der Kirche anerkennen, während die Katholiken diese außerdem dem Römischen Pontifex zuschreiben. Mit

anderen Worten: Für einen Katholiken ist die höchste Autorität sowohl synodal als auch monarchisch, für einen Orthodoxen hat sie jedoch ausschließlich synodalen Charakter¹⁹.

Wie auch immer, der Eindruck, den wir bisher von der Patriarchalkirche gewonnen haben, ist der einer *klerikalen* Kirche. Sie ist zwar synodal strukturiert, aber ist sie nicht auch «aristokratisch» oder «oligarchisch» klerikal? Welcher Raum kommt den Laien innerhalb der Gewaltenteilung der Patriarchalkirche zu? Die Laien nehmen in diesem Schema nicht viel Platz ein. Sie nehmen an der Patriarchalen Kirchenversammlung teil (CCEO cann. 150–145), die jedoch nur beratende Funktion hat. Sie setzt sich zusammen aus der gesamten Hierarchie der Amtsträger und einem repräsentativen Querschnitt der Kirchenmitglieder. Mindestens zwei Laien aus jeder Eparchie müssen «auf eine Art und Weise, die der Bischof der Eparchie festlegt, bestimmt werden» (CCEO can. 143 6°). Das muß nicht heißen, daß sie «demokratisch» gewählt werden; sie können auch einfach ernannt werden. Ihre Anzahl kann vom Eparchialbischof, der auch die Art und Weise der Berufung der Repräsentanten des Klerus und der Ordensleute festlegt, aufgestockt werden (CCEO can. 143 § 1 6°). Die Patriarchale Kirchenversammlung wurde vom CCEO neu eingeführt. Als ihre Entsprechung könnten in der lateinischen Kirche der nachkonziliaren Zeit am ehesten das All-India Seminar (1969), das Pastorkonzil (Niederlande, 1970), die Gemeinsame Synode (Bundesrepublik Deutschland, 1971–1975) oder der National Pastoral Congress (England und Wales, 1980) genannt werden. Anders als diese und auch im Unterschied zur Eparchialen Versammlung (vgl. unten zu den eparchialen Strukturen und der Rolle des Laien) soll die Patriarchale Kirchenversammlung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden: Sie soll alle fünf Jahre stattfinden, aber dem Patriarchen steht das Recht zu, sie, unter der Voraussetzung, daß die ständige oder die Episkopale Synode einwilligt, auch häufiger einzuberufen (CCEO can. 141).

2. Zweite Stufe: Größere Erzbischöfliche Kirchen

Der Patriarchalkirche am nächsten steht die Kirchenform, die von einem Erzbischof geleitet

wird — die einzige Kirche mit dieser Verfassung innerhalb der Gemeinschaft der katholischen Kirchen ist die ukrainische Kirche. Sie ist genauso strukturiert und fast genauso autonom wie eine Patriarchalkirche. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Kirchen besteht darin, daß die Wahl eines Erzbischofs der ukrainischen Kirche vom Papst bestätigt werden muß, während ihm die Wahl eines Patriarchen lediglich formell mitgeteilt wird, wie sie traditionell auch den anderen Patriarchen bekanntgegeben wird (CCEO can. 76). Zweitens ist ein Patriarch einem Erzbischof übergeordnet. «Das, was im Gewohnheitsrecht über Patriarchalkirchen oder über Patriarchen gesagt ist, gilt auch für Erzbischöfliche Kirchen und Erzbischöfe, es sei denn, das Gewohnheitsrecht sieht ausdrücklich andere Maßnahmen vor oder sie ergeben sich aus der Natur der Sache.» (CCEO can. 152). Kurz gesagt, was über das synodale System der Patriarchalen Kirche allgemein festgestellt wurde, trifft hier ebenfalls zu.

3. Dritte Stufe: Metropolitankirchen *sui iuris*

In der Metropolitankirche *sui iuris*, die die dritte Stufe der Kirchen *sui iuris* bildet, besteht eine stärkere Abhängigkeit von der höchsten Autorität, was natürlich ein geringeres Maß an kirchlicher Autonomie zur Folge hat. Eine solche Kirche gleicht einer Kirchenprovinz, gehört jedoch wie eine Patriarchalkirche nicht zu einer anderen Kirche *sui iuris*. Wie diese ist auch die Metropolitankirche eine eigenständige Kirche. Es liegt in der Hand der obersten Autorität (praktisch also des Papstes), sie einzurichten, ihr Territorium festzulegen, ihren Bischofssitz zu bestimmen, ihren Metropoliten zu ernennen oder sie schließlich, wenn die Notwendigkeit besteht, wieder aufzulösen (CCEO can. 155). Der somit vom Papst ernannte Metropolit muß jedenfalls als Zeichen der hierarchischen Gemeinschaft im priesterlichen Amt das Pallium vom Römischen Pontifex erbitten und erhalten, bevor er gewisse größere administrative Handlungen wie zum Beispiel die Weihe von Bischöfen vornehmen darf (CCEO can. 156).

Auch in der Metropolitankirche ist die Kirchenleitung nicht monarchisch, sondern synodal oder konziliar organisiert. Ein großer Teil der Befugnisse obliegt einem klerikalen Organ, das die Versammlung der Hierarchen genannt

wird. Es setzt sich aus allen Bischöfen der Metropolitankirche *sui iuris* zusammen (CCEO can. 164). Es wird vom Metropoliten, der ihm auch vorsteht, einberufen. Die legislative Gewalt kommt diesem Gremium, nicht dem Metropoliten zu. Bevor er die von der Versammlung erlassenen Gesetze öffentlich bekanntgeben kann, muß der Metropolit sie zunächst dem Heiligen Stuhl mitteilen und die schriftliche Benachrichtigung über ihre Bestätigung durch Rom abwarten (CCEO can. 167 § 2). Durch diese Klausel kann die oberste Autorität jede Gesetzgebung blockieren bzw. vorschlagen oder verlangen, daß vor der Veröffentlichung der Gesetze Korrekturen eingefügt werden. Trotzdem übersteigt die legislative Gewalt der Versammlung der Hierarchen die ihres Pendant in der lateinischen Kirche, der Bischofkonferenz oder der Partikularkonzilien, um ein Vielfaches (CIC can. 446).

Die administrative Gewalt ist zwischen dem Metropoliten und der Versammlung der Hierarchen aufgeteilt. In Fällen, in denen das Gewohnheitsrecht die administrativen Handlungen der obersten Autorität einer Kirche *sui iuris* vorbehält, kann der Metropolit nur mit der Zustimmung der Versammlung handeln (CCEO can. 167 § 4). Um Kompetenzkonflikte zwischen der Versammlung und dem Metropoliten zu vermeiden, müssen die Statuten der Versammlung, die von ihr selbst verfaßt werden müssen (und zur Einsichtnahme, jedoch nicht zur Genehmigung dem Heiligen Stuhl geschickt werden müssen, CCEO can. 171), die jeweiligen Kompetenzen im einzelnen regeln. Ein richtungweisender Grundsatz kann von der folgenden Idealvorschrift abgeleitet werden: «In außergewöhnlichen Angelegenheiten oder solchen, die besondere Schwierigkeiten einschließen, sind die Eparchialbischöfe gehalten, die Konsultation des Metropoliten nicht zu versäumen, so wie auch der Metropolit seinerseits die Eparchialbischöfe um Rat ersuchen soll.» (CCEO can. 160).

Dieser Kanon ist eine moderne Fassung des 34. Kanons des Aposteldekrets, der das Idealbild der östlichen synodalen Tradition aufstellte. Er schrieb vor: «Die Bischöfe eines jeden Volkes (Provinz) sollen ihren Vorgesetzten (*prótos*) anerkennen und ihn als ihr Oberhaupt betrachten; sie sollten ohne sein Wissen nichts unübliches tun, ... er sollte seinerseits ebenfalls nichts ohne das Wissen aller tun; denn so wird Einigkeit

herrschen, und Gott wird verherrlicht werden, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.» Dieser berühmte Kanon, den das Konzil von Antiochien 341 übernahm (can. 9), ist eine kirchliche Reflexion über die Dreieinigkeit und ist seitdem das Herzstück der orthodoxen Lehre von der Synodalität geblieben²⁰.

Die Aufteilung der administrativen Befugnisse zwischen der Versammlung der Hierarchen und dem Metropoliten soll ein gesundes Gleichgewicht bzw. Kontrolle und Ausgewogenheit gewährleisten. Dies wird mit dem Kodex beabsichtigt. Dem Metropoliten steht es zu, die Versammlung zu verlegen, zu vertagen, zu verschieben oder aufzulösen (CCEO can. 159, 2^o). Jedoch kann er sie nicht auf unbestimmte Zeit verschieben oder auflösen. Sie muß «mindestens einmal jährlich sowie immer dann tagen, wenn besondere Umstände es erfordern oder zur Abwicklung von Geschäften, die vom Gewohnheitsrecht ausschließlich diesem Gremium vorbehalten sind oder für die ihre Zustimmung nötig ist» (CCEO can. 170). Es besteht die Möglichkeit, präzisere Vorgaben zur gegenseitigen Kontrolle und zur Erhaltung des Gleichgewichts in die Statuten aufzunehmen.

Was die *judikative* Gewalt betrifft, kann festgestellt werden, daß das Tribunal des Metropoliten die zweite Instanz oder das Appellationsgericht der Metropolitankirche *sui iuris*, der Heilige Stuhl in Rom die dritte Instanz bildet (CCEO cann. 1064, 1065). Der Metropolit selbst besitzt keine richterlichen Befugnisse über die ihm unterstellten Suffraganbischöfe, was in deutlichem Gegensatz zur traditionellen Disziplin steht. Diese Tatsache sollte als Lehrentwicklung betrachtet und nicht als Untreue gegenüber der Tradition aufgefaßt werden.

Bei der Beurteilung der Befugnisse einer Metropolitankirche *sui iuris* und ihrer Grenzen muß ihre kirchliche Reife berücksichtigt werden: Sie ist keine vollentwickelte Kirche wie eine Patriarchalkirche, sondern sie ist erst auf ihrem Weg zu diesem Ziel. So wird auch verständlich, warum der Metropolit in der Hierarchie noch immer unter dem Erzbischof rangiert, während einige Bestimmungen, die den Patriarchen betreffen, bereits auf den Metropoliten angewandt werden können (CCEO cann. 172, 173 §§ 2-3). Andererseits ist seine Stellung einflußreicher als die eines Erzbischof-Metropoliten,

dem Oberhaupt einer Kirchenprovinz in der lateinischen Kirche (CIC cann. 435-438). Der erstere hat die Vollmacht, Bischöfe zu ordinieren und zu inthronisieren (can. 159 1^o), obwohl weder er noch die Versammlung der Hierarchen das Recht hat, sie zu ernennen, was allein Rom vorbehalten ist. Des Metropoliten wird vom gesamten Klerus, einschließlich der Bischöfe, in der Liturgie nach dem Papst gedacht (CCEO can. 169), so wie des Patriarchen in der ganzen Patriarchalkirche gedacht wird (CCEO can. 91). Dies ist nicht nur ein liturgischer Ausdruck kirchlicher Gemeinschaft, sondern eine kanonische Anerkennung der Abhängigkeit von einer zwischen Bischöfen und Papst geschalteten geistlichen Instanz. In den orientalischen Kirchen hat dieses liturgische Gedenken einen so hohen Stellenwert, daß ein willentlicher Verstoß gegen diesen Brauch im schlimmsten Fall mit der Exkommunikation bestraft wird (CCEO can. 1438).

Wie in den Patriarchalkirchen spielen die Laien auch hier nur eine unbedeutende Rolle. Kanon 172 schreibt allerdings die Einrichtung eines mit der Patriarchalen Kirchenversammlung vergleichbaren beratenden Organs vor (CCEO cann. 140-145).

4. Vierte Stufe: Die sonstigen Kirchen

Die Autonomie der auf der vierten Stufe befindlichen Kirchen *sui iuris* ist minimal, eigentlich nicht größer als wären sie einer anderen orientalischen Eparchie oder lateinischen Diözese untergeordnet. Auf dieser Stufe existieren einzelne Diözesen oder deren Entsprechungen, wie zum Beispiel ein Exarchat (in Missionsgebieten), die nicht Teil einer der drei vorausgehenden Kirchenformen sind. Normalerweise stellt diese Stufe das erste Entwicklungsstadium einer gerade neu zum Christentum bekehrten Gemeinde dar. Sie wird nach kanonischem Recht vom Papst eingerichtet und ist somit dem Heiligen Stuhl unmittelbar untergeordnet. Es ist offenkundig, daß sich die Frage nach der Synodalität der Bischöfe dort nicht stellt, wo es nur einen übergeordneten Geistlichen gibt; falls sich der Klerus doch aus mehreren Personen zusammensetzen sollte, bestimmt das von der höchsten Autorität dazu erlassene Gesetz, ob und inwiefern die Amtsträger zusammenarbeiten sollen. Daraus folgt, daß die vierte Kirchenform als

Grenzfall zwischen Synodalität und monarchischem Prinzip betrachtet werden kann.

Teil II: Monarchische Strukturen

1. Machtstrukturen in der Eparchie

Für die eparchiale Ebene schreibt der CCEO eine genauso monarchische Gewaltenteilung vor, wie der CIC für die Diözesanebene. Sie kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: Der Eparch leitet seine Eparchie «als Stellvertreter und Gesandter Christi ... Die Gewalt, die er im Namen Christi persönlich ausübt, kommt ihm als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zu,» die jedoch nicht vollkommen oder absolut ist, da «ihr Vollzug letztlich von der höchsten kirchlichen Autorität geregelt wird und im Hinblick auf den Nutzen der Kirche oder der Gläubigen mit bestimmten Grenzen umschrieben werden kann.» (CCEO can. 176; *Lumen Gentium* 27) Mit der Einwilligung der Episkopalen Synode kann der Patriarch außerdem die Befugnisse des Diözesanbischofs beschneiden, indem er sie vollständig oder auch nur teilweise einem Koadjutor überträgt (CCEO can. 213).

Der Bischof leitet seine Eparchie «mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt... Die Gesetzgebende Gewalt übt der Bischof selbst aus, die ausführende Gewalt selbst oder nach Maßgabe des Rechts durch die Generalvikare bzw. die Bischofsvikare, die richterliche Gewalt selbst oder nach Maßgabe des Rechts durch den Gerichtsvikar und die Richter.» (CCEO can. 391; vgl. CIC can. 391). So kann der Bischof, obwohl alle drei Gewalten in seiner Person vereinigt sind, zwei von ihnen auf andere Bevollmächtigte übertragen, während er selbst der alleinige Gesetzgeber bleibt.

Die verschiedenen eparchialen Organe verfügen über keine eigenen Befugnisse, es sei denn, sie werden durch Delegation oder Partizipation dazu bevollmächtigt. Dies gilt trotz der Tatsache, daß der Bischof zuweilen entweder das Presbyterium (CCEO cann. 264–270) oder das Beraterkollegium (CCEO can. 271) um Rat oder Zustimmung ersuchen muß. Der Patriarch und der Erzbischof haben ein seltenes Privileg, das vom neuen Kodex berücksichtigt worden ist: Hinsichtlich der Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Eparchie brauchen sie die ge-

nannten Gremien auch in solchen Fällen nur um ihren Rat zu fragen, in denen gesetzlich eigentlich ihre Zustimmung gefordert ist (CCEO can. 269 § 2; 271 § 6).

«Es ist dem Eparchen vorbehalten, die Tagesordnung der eparchialen Kirchenversammlung (= *conventus eparchialis*, CCEO can. 240 § 1) festzulegen,» die der Diözesansynode in der lateinischen Kirche entspricht (CIC can. 460–468). Diese setzt sich aus einem repräsentativen Durchschnitt der Mitglieder der gesamten Eparchie, einschließlich des Klerus, der Ordensleute und der Laien (CCEO can. 238) zusammen. «Der eparchiale Bischof ist der alleinige Gesetzgeber in der eparchialen Kirchenversammlung; die anderen Teilnehmer haben lediglich beratende Funktion. Er allein unterzeichnet alle Beschlüsse.» (CCEO can. 241). Das gleiche gilt auch für den Pastoralrat (CCEO cann. 272–275), der einberufen werden kann, um den Bischof in pastoralen Angelegenheiten zu beraten.

Nun ist jedoch, wie eine alte Weisheit sagt und die Erfahrung zeigt, der ausschließlich beratende Charakter dieser eparchialen Gremien oft ineffektiv. Darüber hinaus unterscheidet sich die östliche Tradition von der westlichen, angefangen mit der Rolle der Laien bei der Wahl von Bischöfen²¹. Es ist wahr, daß in jüngster Vergangenheit in einigen osteuropäischen Ländern Gruppen von Laien von «atheistischen politischen Kräften» eingeschuggelt wurden, was der «hart erkämpften Freiheit» der Kirche schadete; und diese Gefahr belastete den PCCICOR schwer, was dazu führte, daß die Funktion des Laienstandes auf die Beratung reduziert wurde. Diese Besonnenheit mag in einem anderen kulturellen Kontext allerdings fehl am Platze sein. In der Syro-Malabar-Kirche in Indien zum Beispiel, in der die Laien in der Zeit vor ihrer bereits drei Jahrhunderte existierenden Latinisierung durch die Zusammenarbeit von Klerus und Laien im *Yogam*²² eine größere Rolle in der Kirchenleitung einnahmen, haben einige führende Laien, unzufrieden mit ihrer vom CCEO beschnittenen Rolle, den neuen Kodex vor einem Zivilgericht angefochten. Bemerkenswert ist, daß ihre orthodoxen Schwestern und Brüder immer noch insoweit an den alten Vorschriften festhalten, als Streitigkeiten um die Befugnisse der Laien die Kirche manchmal zu einem faktischen Stillstand bringen.

Angesichts der Tatsache, daß die Laien «eher verantwortliche Mitglieder der Besatzung des Schiffes, das die Kirche ist, als die eigentlichen Passagiere» sind (Johannes Paul I.), und daß auf dem Einband einer Ausgabe von Nuntia, dem offiziellen Presseorgan des PCCICOR, drei Schiffe abgebildet waren, die vom gemeinsamen Kodex wie von einem Pedalion (kormcaja, alhuda) angetrieben wurden, erweist es sich als Ironie, daß der CCEO den Laien den Zugang zu ihren eigenen Rudern verwehrt.

Im CCEO ist Macht nicht nur klerikal, sondern auch männlich charakterisiert. In den frühen Stadien der Kodifizierung wurden Schritte unternommen, um das Monopol der männlichen Amtsträger durch eine schöpferische Rückbesinnung auf die Ursprünge zu durchbrechen. Ein Kanon über das Amt der Diakonin sollte formuliert werden, der auf «den frühen Kanones basierte (I. Nicäa can. 19, Chalcedon can. 15, Trullanum can. 14, Basilius can. 44)», die «als so relevant wie eh und je befunden wurden»²³. Umstrittene Fragen, wie zum Beispiel folgende, wurden ausgespart: 1) Ist es theologisch richtig, von der Ordination einer Diakonin zu sprechen? 2) Gehört die Diakonin zum Klerus? Ein Lösungsvorschlag erschien 1980 unter dem Titel «De ministris Ecclesiae in genere» und war in zwei Kapitel unterteilt. Kapitel 1 handelte von den Bischöfen, Presbytern und Diakonen; Kapitel 2: «De aliis ministris.» Unter diese anderen Ämter könnte die Diakonin eingeordnet werden, wenn sie in den verschiedenen Kirchen je nach ihren spezifischen Gesetzen «eingesetzt» (ein im Altertum verwendeter Oberbegriff, der die Ordination mit einschließen kann oder nicht) worden ist. Aber das Projekt wurde aus Gründen, über die nichts Näheres bekannt ist, nicht verwirklicht. Und es scheinen noch nicht einmal Nachforschungen über sein geheimnisvolles Verschwinden angestellt worden zu sein, offenbar, weil die Patriarchen sich wohl mit anderen Sorgen bezüglich des neuen Kodex belastet sahen, der ihnen ihrer Meinung nach nicht genügend Macht verlieh.

Unterdessen faßte die Inter-Orthodoxe Konferenz, die vom 30. Oktober bis zum 7. November 1988 auf Rhodos stattfand, den Beschluß, die alte Einsetzung der Diakonin wiederzubeleben und zu modernisieren. Hinsichtlich dieser Entscheidung erweisen sich die östliche katholische Kirche und ihr Kodex also als konservativer

als die orthodoxen Kirchen, was die Zulassung der Frau zu kirchlichen Ämtern betrifft.

2. Die höchste (oder zentrale) Autorität

Die Kanones des CCEO, die sich mit der «höchsten Autorität in der Kirche» befassen (Überschrift III), stammen, abgesehen von einigen redaktionellen Einzelheiten, aus der LEF bzw. dem CIC. Jede wesentliche Abweichung von dieser Vorlage würde den CCEO selbstverständlich un-katholisch machen. Über die dogmatischen Inhalte hinaus ist die Theologie, auf der Kapitel III basiert, «römisch» und monarchisch, insofern sich dies von der nicht-römischen Interpretation des päpstlichen Primats unterscheidet, die wiederum nicht notwendigerweise konziliaristisch oder gallikanisch ist. Nun hat nach römisch-katholischer Ansicht der CCEO genausowenig wie das Dekret *Orientalium Ecclesiarum* des Zweiten Vatikanischen Konzils selbst die katholische Position auf orientalische Weise dargestellt, um ein besseres ökumenisches Verständnis und die Annehmbarkeit der Positionen zu ermöglichen²⁴. Kanon 34 des Aposteldekrets gründet nicht auf einem *Oben-unten*-Schema, und im Grunde ist es genau dieser Kanon, der eine klare Einsicht in den orientalischen Ansatz zum Verhältnis zwischen Papst und Patriarchen/Bischöfen sowie zu seinem Prototyp, dem Verhältnis zwischen Petrus und den anderen Aposteln, bietet.

Ich möchte an dieser Stelle auf eine Analyse der Kanones verzichten, da sie bereits bekannt sind. Aber es mag von einigem Interesse sein, einige Reaktionen, die durch sie ausgelöst wurden, anzuführen. Starke Vorbehalte hinsichtlich Kapitel III des CCEO über die höchste Autorität wurden sowohl im Rahmen der Reaktionen auf seinen Entwurf von 1986 als auch in der Plenarversammlung von 1988 geäußert²⁵. Aus Gründen der Ökumene forderte man eine Überarbeitung des Kapitels. Während der CCEO die Rechte und Privilegien der Patriarchen aus der Zeit, «als Ost und West noch geeint waren» (OE 9), weitgehend wiederherstellte, wurde kein vergleichbarer Versuch unternommen, die Gestalt der Primatsgewalt von der gleichen Epoche «vor der Trennung» (Konzilsdekret über den Ökumenismus, *Unitatis redintegratio* 14) von Ost und West abzuleiten. Die historische Forschung war abgeschlossen, Theologie und Recht hatten

noch andere Arbeit zu tun, mit der sich der CCEO befassen mußte.

Der am CIC orientierte CCEO enthält eine monarchische Gesetzgebung, da er nur ein einzelnes gesetzgebendes Organ kennt, den Papst. Die Patriarchen der Ostkirche und andere Oberhäupter der östlichen katholischen Kirchen besitzen noch nicht einmal den Status von Ko-Legislatoren. Papst Johannes Paul II. allein unterzeichnete am 18. Oktober 1990 das Dokument zur Veröffentlichung des CCEO im Beisein der östlichen Patriarchen, die als Teilnehmer der Bischofssynode in Rom waren. Somit hat der CCEO den gleichen alleinigen «monarchischen» Gesetzgeber wie der CIC. Obwohl der CCEO, wie auch der CIC, das Produkt weitläufiger Beratungen ist und sich überwiegend auf konziliare Beschlüsse bezieht, postuliert er, streng genommen, keine kollegiale, ganz zu schweigen von einer «demokratischen», Gesetzgebung.

Für viele Angehörige der orientalischen Kirche äußert sich dieser monarchische Charakter des neuen Gesetzbuches auch in der Sprache, in der es formuliert wurde — Latein. Es gab Anlaß zur Hoffnung, daß der Kodex offiziell außerdem in einigen modernen Sprachen wie Englisch und Französisch herausgegeben würde, die von der Mehrheit der östlichen Katholiken leichter verstanden werden. Stattdessen wurde er jedoch ausschließlich in der offiziellen Kirchensprache veröffentlicht. Sogar als er am 1. Oktober 1991 in Kraft trat, war noch nicht einmal eine inoffizielle Übersetzung verfügbar, was die meisten Ostkatholiken darüber im Unklaren ließ, an welches Gesetz sie seither überhaupt gebunden waren.

Einige Kritiker empfinden die Anzahl der Fälle, in denen sich sogar eine Patriarchalkirche an Rom wenden muß oder eine päpstliche Genehmigung benötigt, als zu hoch, um noch mit der Autonomie der Kirchen vereinbar zu sein, die zu den Vorrechten einer Patriarchalkirche gehört. Zum Beispiel steht es dem Patriarchen trotz eines einstimmigen Beschlusses der Episkopalen Synode nicht zu, den Patriarchatssitz zu verlegen — es reicht auch nicht aus, den Papst vorher oder nachher zu informieren, sondern seine Zustimmung muß vorab eingeholt werden (CCEO can. 57 § 3). Andererseits kann der Papst eine Patriarchalkirche auflösen (sic!), sogar ohne sich auch nur mit einer einzigen Person darüber zu beraten.

Es besteht kein Zweifel daran, daß der neue Kodex CCEO den katholischen Ostkirchen, verglichen mit der früheren Gesetzgebung, ein größeres Maß an Autonomie einräumt. Von orientalischem Standpunkt aus betrachtet bedeutet der CCEO die Wiedereinsetzung der alten synodalen Struktur der Kirchenleitung, die im Westen durch die Ausbreitung des Römischen Primats zerstört worden war. Diese Wiedergewinnung ist paradoxerweise eher der unter den orientalischen Kirchen gepflegten Sorge um die Tradition als einer modernen demokratischen Bewegung zu verdanken.

«Dank ihrer traditionellen Struktur innerhalb der einen Kirche Christi sind die orientalischen Kirchen bis zu einem bestimmten Maß durch alle Jahrhunderte hindurch dem Subsidiaritätsprinzip treu geblieben, auch ohne dies ausdrücklich zu betonen.»²⁷ So lautete eine Aussage in den Richtlinien für die Kodifizierung. Und weiter: «Der neue Kodex sollte sich selbst auf die Festschreibung der Disziplin beschränken, die den orientalischen Kirchen zugrunde liegt, und den kompetenten Autoritäten dieser Kirchen die Vollmacht überlassen, durch das Partikulargesetz alle anderen Angelegenheiten zu regeln, die nicht dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind.» Dieses Subsidiaritätsprinzip ist auf der patriarchalen Ebene weitgehend realisiert worden, nicht jedoch in den Eparchien oder Parochien und nur teilweise auf der Primatsebene. Im CCEO werden den Laien nur wenige Befugnisse zugesprochen, und das Amt der Diakonin ist nicht aufgenommen worden. Aus demokratischer Sicht ist der CCEO genauso klerikal und männlich geprägt wie der CIC, Merkmale, die von zukünftigen Generationen vielleicht anders beurteilt werden als in der Gegenwart, insofern die Kirche sich weiter humanisieren und sozialisieren läßt oder sich stärker auf die frühe christliche Tradition zurückbesinnt.

¹ *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 82 (1990) 1033–1363. Nachdem er am 18. Oktober 1990 herausgegeben worden war, trat er am 1. Oktober 1991 in Kraft.

² Zunächst müssen einige Abkürzungen erklärt werden: CIC *Codex Iuris Canonici* 1983
CCEO *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*
LEF *Lex Ecclesiae Fundamentalis*

PCCICOR Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici Orientalis Recognoscendi
Nuntia (Presseorgan/ der PCCICOR) nn. 1-31 (1975-1990).

Synodus und *concilium* werden synonym gebraucht. Vgl. W. Aymans, Das Synodale Element in der Kirchenverfassung (München 1970) 8.

³ P. Duprey, La structure synodale de l'Eglise dans la théologie orientale, in: Proche Orient Chrétien 20 (1970) 123-145.

⁴ Bereits im zweiten Jahrhundert wurden Synoden zu Themen wie dem Montanismus oder der Datierung des Osterfestes abgehalten. Vgl. Carl Josef von Hefele/H. Leclercq, Conciliengeschichte I (Freiburg 1873) 83-102.

⁵ D. Salachas, Il principio della struttura sinodale delle Chiese orientali nella legislazione canonica antica, in: Nicolaus 6 (1978) 221-249. Das synodale Prinzip wurde auch in den Kirchen außerhalb des Römischen Reiches angewandt. In der ostsyrischen Kirche legte die Synode von Joseph 554 zum Beispiel fest: «Der Patriarch benötigt für seine sämtlichen Handlungen die Zustimmung der Gemeinde. Angelegenheiten, die von ihm geregelt werden, besitzen ebensoviel Autorität wie solche, die von mehreren Bischöfen überprüft worden sind.» (Can. 7); dieser Kanon verfügte des weiteren wie der CCEO eine doppelte synodale Struktur, die erstaunlich modern anmutet. Vgl. J.B. Chabot, Synodicon Orientale (Paris 1902) 358-359.

⁶ Anders als «Demokratie» besitzt der Begriff «Monarchie» im Kontext des Christentums eine theologische Tradition. Hier wird er im juristischen Sinne verwandt und bezeichnet eine Form der Kirchenleitung, in der eine Person alle Gewalten in sich vereinigt.

⁷ G. Nedungatt, Ecclesia universalis, particularis, singularis, in: Nuntia 2 (1976) 75-87; J.D. Faris, The Communion of Churches: Terminology and Ecclesiology (New York 1985). Für eine Beurteilung der triadischen Kirchenstruktur der Ostkirche aus dogmatischer Sicht vgl. G. Greschake, Die Stellung des Protos in der Sicht der römisch-katholischen dogmatischen Theologie, in: Kanon IX, 1989: The «Protos» and His Jurisdiction, 17-50.

⁸ Zum Thema Kirche *sui iuris* vgl. I. Zuzek, The Ecclesiae sui iuris in the Revision of Canon Law, in: R. Latourelle (Hg.), Vatican II. Assessment and Perspectives, II (New York 1989) 288-304. Wie der Autor behalten auch wir den lateinischen Ausdruck *sui iuris* bei, da er sehr schwer zu übersetzen ist. Die wörtliche Übersetzung «autonom» oder «eigenen Rechts» kann in bestimmten Zusammenhängen zu Mißverständnissen führen.

⁹ Diese vierte Gruppe von Kirchen trägt keinen bestimmten Namen, sondern wird schlicht als «andere Kirchen *sui iuris*» bezeichnet. Das Wort «andere» bezieht sich auf eine vierte Kategorie, die sich von den vorhergehenden drei Kategorien unterscheidet. So nennen wir sie «sonstige Kirchen».

¹⁰ Ein Hierarch ist ein offizieller Vertreter der Kirche, der mit der heiligen Vollmacht (*hierarchia*) ausgestattet ist und dessen Rang dem eines Bischofs entspricht oder noch höher anzusiedeln ist (CCEO can. 984). Er ist in der lateinischen Kirche mit einem Ordinarius zu vergleichen (CIC can. 134).

¹¹ Nuntia 22, 4-5; 28, 34-35. Kritiker, die die Überführung einiger Befugnisse von den Patriarchen auf die Synoden bemängeln, lenken von der älteren Tradition (mit ihrer im Kanon 34 des Aposteldekrets gegebenen Idealvorstellung) und von einer wirklich kollegialen Gewaltenteilung zwischen Patriarchen und Bischöfen für die Gegenwart ab (wie in Nuntia 22, 6 bewiesen wird).

¹² Nuntia 22, 6.

¹³ CCEO can. 110. *Synodus Episcoporum Ecclesiae Patriarchalis* ist der vollständige lateinische Titel, so formuliert, um eine Verwechslung mit dem nachkonziliaren römischen *Synodus Episcoporum* zu vermeiden. Von den orthodoxen Kirchen wird letztere normalerweise als Heilige Synode bezeichnet. Den im CCEO gebrauchten Ausdruck werden wir im folgenden gekürzt als Episkopale Synode wiedergeben, um ihn von der Römischen Bischofsynode zu unterscheiden.

¹⁴ Nuntia 5, 10-12.

¹⁵ Pastor Bonus, Nr. 121-125.

¹⁶ Es gibt Argumente für und gegen die vom neuen Kodex festgelegte Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt des Patriarchen auf den Bereich innerhalb der territorialen Grenzen der Patriarchalen Kirche. Jedenfalls existieren 13 Ausnahmefälle, in denen der Kodex die Befugnisse des Patriarchen über die Grenzen der Diaspora hinausgehend erweitert. (Nuntia 29, 29-30).

¹⁷ *Synodus permanens* (lt.) = *synodos endémousa* (gr.), die auf das vierte Jahrhundert zurückgeht, hatte begrenzte gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt. Vgl. J. Hajjar, Le synode permanent, Or. Chr. Anal., 164. (Rom 1962). Ihre Mitglieder leben in der Patriarchalen Kurie oder in deren Nähe, damit die Synode einfach und häufig einberufen werden kann.

¹⁸ Der CCEO betrachtet das orthodoxe Modell nicht als Ideal. Darüber hinaus gibt es in der orthodoxen Kirche verschiedene Strukturen. Vgl. S.N. Trojanos, Die Synode der Hierarchie als höchstes Verwaltungsorgan der einzelnen Autokephalen Orthodoxen Kirchen, in: Kanon II, 1974, 192-216.

¹⁹ P. Huillier, Le concile oecuménique comme autorité suprême dans l'Eglise, in: Kanon II, 1974, 128-142.

²⁰ Kanon 34 des Aposteldekrets (der zwar apokryph, aber auf das zweite oder dritte Jahrhundert zu datieren ist, obwohl die Sammlung der Kanones der Apostel insgesamt erst aus dem späten vierten Jahrhundert stammt) begründet nicht, sondern überschreitet sowohl die orthodoxe Sichtweise des Ehrenvorranges im Sinne des *primus inter pares* (erster unter gleichen) als auch die katholische Lehre des Jurisdiktionsprimats. Vgl. Kanon V, 1981: The Church and the Churches. Autonomy and Autocephaly, 92-99, 140-143.

²¹ Vgl. Kanon III, 1977: The Position of the Laity in the Law of the Oriental Churches. In der Russischen Kirche gehörten bisher vier Laien der Patriarchalen Synode an und sind verantwortlich für finanzielle und andere administrative Angelegenheiten (S. 37). In der Koptischen (S. 49), der Serbischen (S. 144) und der Bulgarischen Kirche (S. 152) sind die Laien an der Wahl des Patriarchen beteiligt. In der Bulgarischen Kirche haben die Laien darüber hinaus Anteil an der legislativen Gewalt der Kleriker-Laien-Versammlung.

²² Kurz zusammengefaßt ist *Yogam* eine einheimische Institution, die den Pastoralen Rat und die eparchiale Versammlung verbindet, jedoch sind die Laien sowohl auf der eparchialen als auch auf der Gemeindeebene an Entscheidungen beteiligt, die nicht nur die Verwaltung der zeitlichen Güter, sondern auch die Wahl des Klerus, die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für die Verletzung der geistlichen Disziplin etc. betrifft (Nuntia 3, 160-161).

²³ Nuntia 3 (1976) 58, 60; 7 (1978) 20; 22 (1980) 85-86.

²⁴ Nach Ansicht des Zweiten Vatikanischen Konzils muß unterschieden werden zwischen «der Glaubenshinterlage (sic!) selbst, das heißt den Glaubenswahrheiten» und

«ihrer Aussageweise» (GS 62). Dieser Grundsatz ist Gegenstand einer kritischen Untersuchung des höchsten Kirchenmagisteriums von G. Nedungatt, *The Teaching Function of the Church in Oriental Canon Law*, *Studia Canonica* 23 (1989) 39–60; vgl. 48–51.

²⁵ Nuntia 28 (1989) 29–31; 20 (1989), 54–58.

²⁶ W. De Vries, *Orient et Occident. Les structures ecclésiastiques vues dans l'histoire des sept premières conciles oecuméniques* (Paris 1974). «Die Struktur der Autorität war, für den Orient, konziliar» (Y. Congar, *Présentation*, AaO. 3–4).

²⁷ Nuntia 3, *Guidelines for the Revision of the Code of Oriental Canon Law*, 21.

Aus dem Englischen übersetzt von Andrea Kett

Bernard Franck

Erfahrungen mit nachkonziliaren National- synoden in Europa

Der geographische Rahmen: Es handelt sich um das westliche Mitteleuropa, vor allem um das deutschsprachige Gebiet, also Deutschland, Österreich, Schweiz, sowie Luxemburg und die Niederlande. Der zeitliche Rahmen: Alle diese Experimente geschahen zwischen den Jahren 1966/67 und 1975/76, also in dem auf das Zweite Vatikanische Konzil (1962–65) folgenden Jahrzehnt. Und schließlich handelt es sich um Versuche und Erfahrungen auf «nationaler» Ebene, das heißt nicht um Diözesansynoden, sondern um solche, deren kirchlicher Rahmen mit den nationalen Grenzen zusammenfiel.

1932 geboren in Kerala, Indien; gehört der Syro-Malabar-Kirche an. Trat 1950 dem Jesuitenorden bei. Lizentiate in Philosophie und Theologie in Indien; Promotion im Kirchenrecht am Päpstlichen Orientalischen Institut in Rom, an dem er seit 1973 als Professor lehrt. Dekan der Fakultät (1981–1987), Berater der Päpstlichen Kommission zur Revision des Orientalischen Kodex (1973–1990), seit 1991 Berater des Päpstlichen Rates für die Interpretation rechtlicher Texte. Herausgeber von *Kanonika*, einer neuen Reihe von Publikationen, die 1992 von der Fakultät für Kirchenrecht des Orientalischen Institutes begonnen wird und Kommentare sowie Quellen des orientalischen Kodex behandeln soll. Zu seinen Veröffentlichungen zählen verschiedene Artikel in Zeitschriften wie *The Jurist*, *Kanon*, *Nuntia*, *Orientalia Christiana Periodica*, *Studia Canonica*, *Vidyajyoti Journal*. Eines seiner Bücher trägt den Titel *The Covenanters of the Early Syriac Speaking Church* (Rom 1973). Anschrift: Pont. Oriental Institute, Piazza S. Maria Maggiore 7, 00185, Rom, Italien.

I. Das Zweite Vatikanische Konzil: Ausgangspunkt synodaler Erneuerung

Das vom Zweiten Vatikanum gewollte *aggiornamento* verlieh dem synodalen Prinzip eine «neue Aktualität»¹ in der lateinischen Kirche. Die Neuaufwertung des Synodalprinzips im Leben der Kirche und in den kirchlichen Strukturen wurde auf allen Ebenen gewünscht: auf pfarrlicher, diözesaner, regionaler und nationaler Ebene. Die vom Konzil ausgesprochene Ermütigung der (bereits bestehenden oder noch zu schaffenden) «Bischofskonferenzen», der verschiedenen (noch aufzustellenden) «Diözesanräte» und sogar (zu schaffenden) «Pfarrgemeinderäte» ist der klare Beweis dafür, daß das Konzil in seiner umfassenden Reflexion über das Volk Gottes die Kollegialität des Episkopats, die Selbständigkeit der Ortskirchen in Gemeinschaft mit der Gesamtkirche, den aktiven Stellenwert der Laien in dieser Kirche und in diesen Kirchen, eine Weise des Seins und der Teilnahme, der Kommunikation und des Austauschs, des Gebens und Empfangens zu Ehren bringen wollte, die für die Synodalität kennzeichnend sind und das Spezifische des Zusammenlebens der Christen charakterisieren.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß mehrere nationale Episkopate aus dem konziliaren Schwung heraus sofort Strukturen synodaler Art auf Landesebene errichten wollten.